

3. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Lehrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1890 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Niederwerkläufern zum Preise von 1,25 Mark für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 20. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Ed.

4. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 15. v. M. (S. 160) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der lateinische (+) Anthon'schen höheren Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Friedrich Clausen zu Bera provisorisch gehalten worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 18. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Ed.

5. Versicherungs- Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Seeschiffahrts- und verwandter Betriebe.
Vom 21. Juli 1887.

Nach §. 22 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 329) sind die Eigentümer der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden, in das Schiffsregister nicht eingetragenen Fahrzeuge verpflichtet, den für die letzteren ausgearbeiteten Meldebrief der Dettopolizbehörde des Heimatstaates binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Binnen gleicher Frist haben in Gemäßheit des §. 23 des genannten Gesetzes die Unternehmer der unter §. 1 a. a. D. fallenden Betriebe, welche nicht Seeschiffahrtsbetriebe sind, die Zahl der in ihrem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Im Uebrigen wird wegen Erfüllung der vorbezeichneten Verpflichtungen auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 21. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Höbiker.